

Pädagogik und Recht

Wenn die Schulleitung Coronaschutzmaßnahmen boykottiert – Die rechtlichen Folgen

Christoph Becker, Assessor jur.



© PeopleImages/E+

Auch in der Gruppe der Schulleitungen und Lehrkräfte gibt es Personen, die die in der Schule geltenden Coronaschutzmaßnahmen ablehnen. Ein Problem entsteht insbesondere dann, wenn aus der ablehnenden Haltung ein Boykottverhalten wird. In diesem Beitrag wird ein solches Verhalten der Leiterin einer nordrhein-westfälischen Grundschule unter dienstrechtlichen Aspekten behandelt. Der Fall basiert auf einer erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (VG Düsseldorf) und der diese bestätigenden Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt stehen sowohl die möglichen dienstrechtlichen Folgen als auch das beamtenrechtliche Institut der Rente wegen Verweigerung für den Fall, dass eine Schulleitung oder Lehrkraft eine Coronaschutzmaßnahme als rechtswidrig ansehen sollte.

1. Der tatsächliche Hintergrund

Das Leugnen der Corona-Pandemie und die Ablehnung entsprechender Coronaschutzmaßnahmen wie Abstandsregeln, Maskenpflicht, Schnelltestpflichten oder auch COVID19-Impfungen sind nicht – wie mitunter vermutet – in erster Linie in bildungsfernen Milieus, sondern in der gesamten Gesellschaft anzutreffen, wie die folgende statistische Erhebung der Kommunikationsagentur Komm.pas-sion GmbH zeigt:

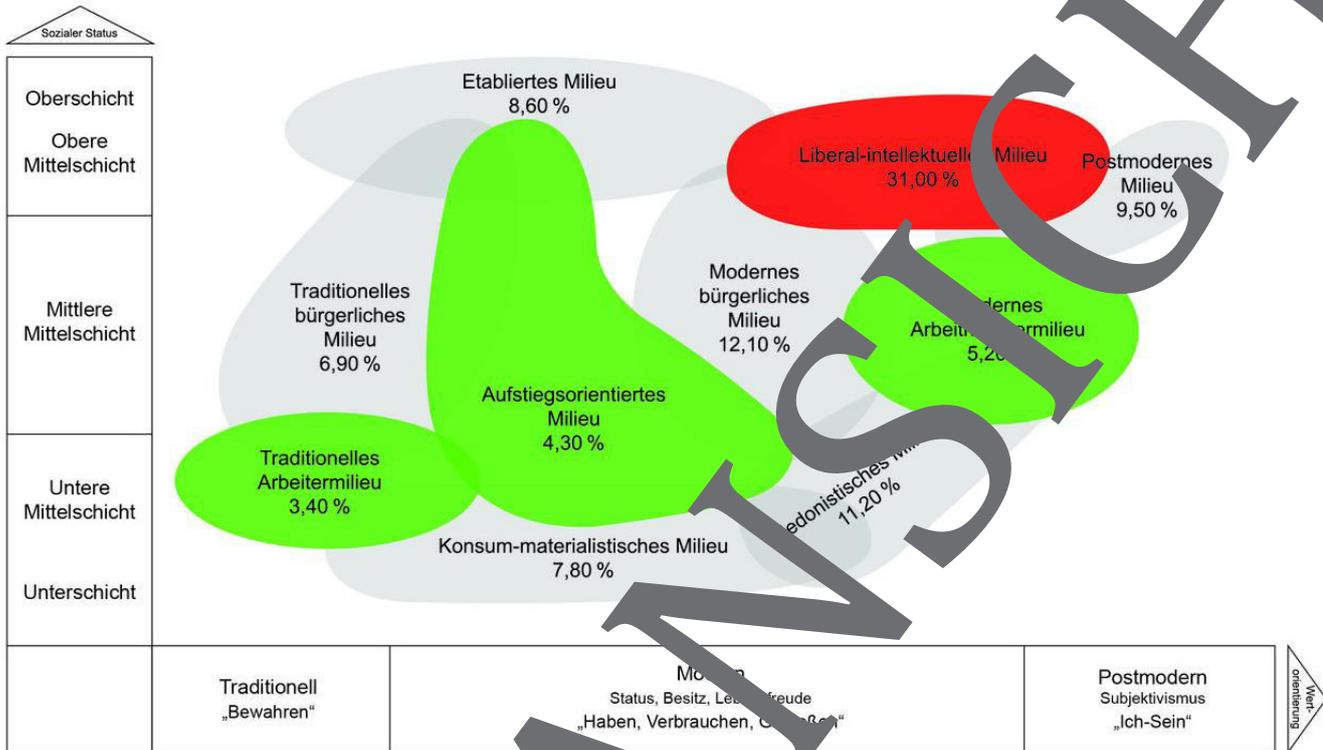


Abb. 1: PAS 2.0: Milieu-Verteilung der Befragten

1. Der Sachverhalt (der Entscheidung des OVG NRW nachgebildet)

L ist Leiterin einer Grundschule im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaBetrVO NRW) und eine diese konkretisierende Rundverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf sehen u. a. folgende Coronaschutzmaßnahmen vor:

- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Gebäude und auf dem Gelände der Gemeinschaftsgrundschule
- Durchführung von Coronaselbsttests bei allen (bzw. den nicht geimpften und nicht genesenen) in Präsenz an Schulen tätigen Personen
- Regelmäßiges Lüften in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts
- Sicherheitsvorkehrungen (AHA-Regeln) bei Dienstbesprechungen innerhalb des Kollegiums
- Abhaltung „digitaler“ Besprechungen anstelle von Präsenzveranstaltungen

L hält die o. g. Maßnahmen wegen gesundheitlicher Bedenken im Allgemeinen und aufgrund Bedenken gegen die altersgerechte Handhabung der gelieferten Coronatests im Besonderen für rechtswidrig und unzumutbar.

So setzt L die o. g. Maßnahmen auf Initiative des Lehrerkollegiums zeitverzögert und allenfalls teilweise um. Sie selbst weigert sich, den rechtlich vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Aufgrund des o. g. Verhaltens verbietet die zuständige dienstvorgesetzte Behörde der L das Führen der Dienstgeschäfte. Hiergegen wehrt sich L ohne Erfolg.

Das OVG NRW hat dies im Wesentlichen wie folgt begründet (essentielle Leitsätze der Entscheidung):

1. Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich auch zur Befolgung rechtskräftiger Weisungen verpflichtet, es sei denn, die Weisung erweist sich als offenkundig rechtswidrig.
2. Die an eine Schulleiterin gerichteten Weisungen, der verordnungsrechtliche Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes in der Schule nachzukommen sowie die vorgeschriebenen Selbsttestungen der Schülersinnen und Schüler auf das Coronavirus durchzuführen, sind nicht offenkundig rechtswidrig.
3. Wenn eine Schulleiterin Corona-Selbsttestungen an ihrer Schule sowie vorgeschrieben durchführt und sich wiederholt weigert, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, können zwingende dienstliche Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorliegen.

2. Rechtliche Einordnung der Suspendierung vom Dienst gem. § 39 BeamStG

Die zuständige dienstvorgesetzte Behörde hat die Suspendierung der L auf die Rechtsgrundlage des § 39 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) gestützt:

§ 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

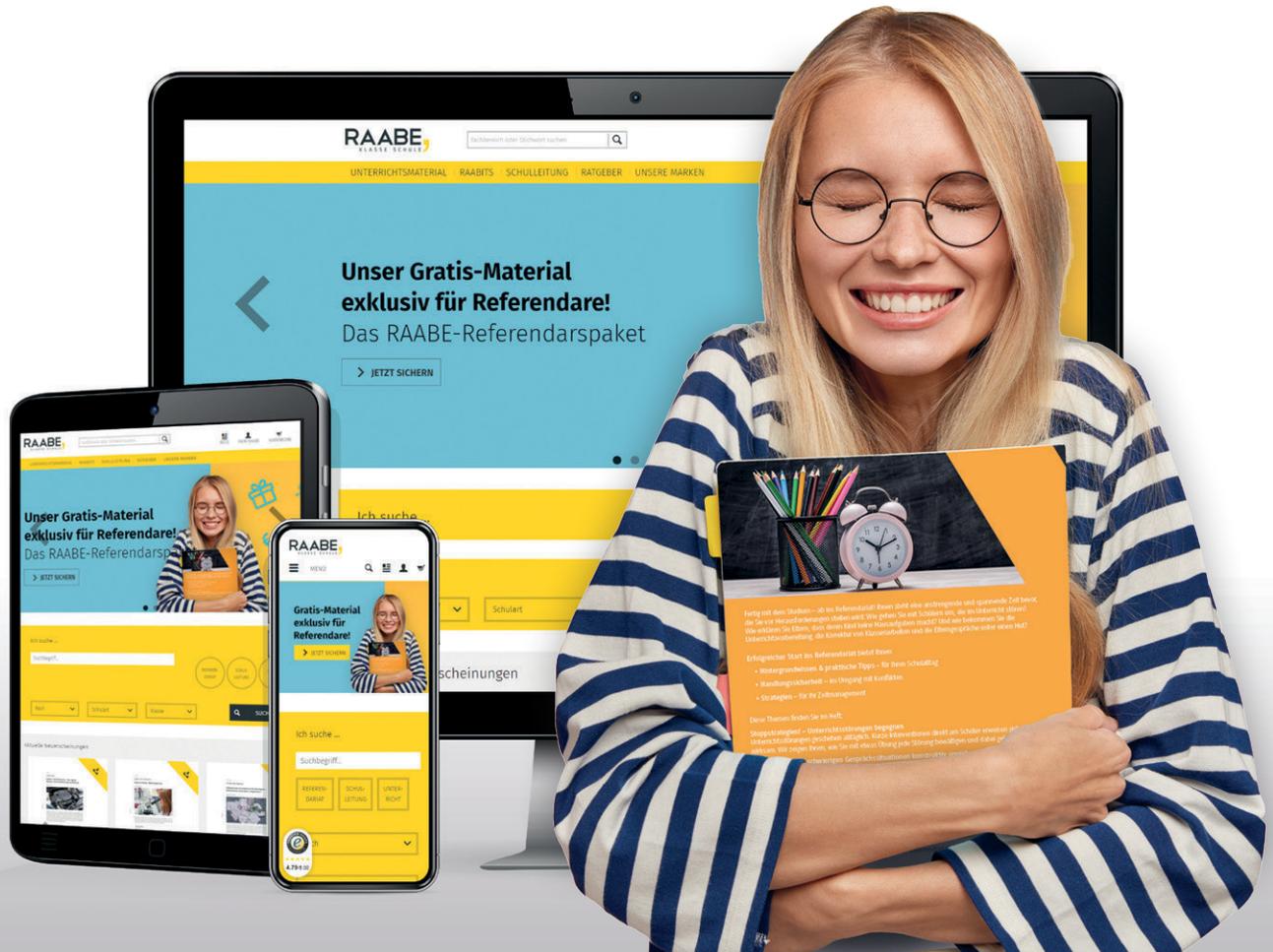
Das Verbot der Dienstgeschäfte gem. § 39 BeamStG ist ein allgemeinbeamtenrechtliches (kein spezifisch disziplinarrechtliches Instrument), um dem Dienstherrn Zeit zur Vorbereitung beamtenrechtlicher Schritte gegen die Beamtin/den Beamten einzuräumen. Zu solchen Maßnahmen gehören:

- Insetzung, Versetzung oder Abordnung
- Änderung des Arbeitsverteilungsplans
- Einleitung eines behördlichen Disziplinarverfahrens
- Entlassung
- Versetzung in den Ruhestand

Das behördliche Ermessen („kann“) auf der Rechtsfolgenseite ist an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „zwingende dienstliche Gründe“ geknüpft.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

